

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 30.04.2024	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: Dezernat VI
Dezernat I Amt: Amt für Interne Dienste	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2024/0122 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger: Investitionsnummer: Sachkonto:		

**Betreff: Neufassung der Dienstvereinbarung und Dienstanweisung Brandsicherheitsdienst
Feuerwehr**

Vorlage vom: 04.04.2024

Beschlussvorschlag: 1. Der Magistrat stimmt der Dienstvereinbarung über die Durchführung von Brandsicherheits- diensten bei der Feuerwehr Darmstadt zu. 2. Der Magistrat stimmt der Dienstanweisung zur Durchführung des Brandsicherheitsdienstes zu. 3. Der Magistrat stimmt zu, dass geringfügig Beschäftigte <u>mit</u> Arbeitsvertrag sowie in Einzel- und Ausnahmefällen Angehörige der Berufsfeuerwehr und Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Darmstadt <u>ohne</u> Arbeitsvertrag Brandsicherheitsdienst nach dem Hessischen Brand- und Kata- strophenschutzgesetz (HBKG) leisten dürfen.

Anlagen: Dienstanweisung_BSD § 65 HPVG i. V. m. § 17 HBKG Dienstvereinbarung_BSD § 65 HPVG i. V. m. § 17 HBKG
--

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:

Auswirkungen auf Stadtklima: ☐ ja ☐ nein

Auswirkungen auf THG-Emissionen: ☐ gering¹⁾ ☐ mittel/groß²⁾

Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung: ☐ ja ☐ nein

Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:

Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft? ☐ ja ☐ nein

Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt? ☐ ja ☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 4. April 2024

Grundsatz:

Die organisatorische Ausgestaltung des Brandsicherheitsdienstes fand letztmalig im Jahr 2004 statt. Diese wurde mit Beschluss Nr. 603 vom 1. September 2004 durch den Magistrat beschlossen.

Mit Blick auf die Berufspraxis hat sich jedoch gezeigt, dass die damals verankerten Modalitäten teils unbestimmt und etwas veraltet sind. Folglich fand eine Evaluierung, einhergehend mit Verhandlungen über die Neufassung der Dienstvereinbarung und der Dienstanweisung in einer Arbeitsgruppe, statt. Beteiligte war neben der Feuerwehr auch das Rechtsamt sowie die Personalabteilung, des Amtes für Interne Dienste.

Die Dienstanweisung ist zwecks konkreter Durchführung von Brandsicherheitsdiensten anzuwenden und als ergänzende Vorschrift zu verstehen.

Im Fokus der Neufassung steht nicht zuletzt die Tatsache, dass in der Vergangenheit Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Arbeitsvertrag bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Brandsicherheitsdienstes unentgeltlich unterstützten (ehrenamtliche Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung), um Personalengpässe bei der Feuerwehr Darmstadt auszugleichen und in gleichem Maße die Berufsfeuerwehr zu entlasten. Im Hinblick auf die ehrenamtliche Hilfe ist jedoch ein Rückgang bzw. Motivationsverlust erkennbar, welcher auf die monetäre Ungleichbehandlung zwischen den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr(en) sowie den Brandsicherheitsdienstleistenden zurückzuführen ist.

Die Dienstvereinbarung beruht auf den §§ 1 Absatz 3, 65 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) in Verbindung mit § 17 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG).

Der Neuregelung wurde bereits im Rahmen des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens durch den Personalrat der Feuerwehr zugestimmt.

Zu 1. – Dienstvereinbarung

Der Brandsicherheitsdienst wird gemäß § 17 Absatz 1 HBKG von der jeweiligen Genehmigungsstelle (zum Beispiel dem Bauaufsichtsamt oder dem Bürger- und Ordnungsamt) angeordnet und von der Feuerwehr Darmstadt durchgeführt. Die Feuerwehr kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der genehmigenden Stelle beteiligt werden.

Der Brandsicherheitsdienst (BSD) wird im Sinne der Dienstvereinbarung von drei Personengruppen durchgeführt:

- Geringfügig Beschäftigte mit Arbeitsvertrag - BSD Bedienstete (siehe 1.7.1 und 2 der DV)
- Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Arbeitsvertrag; Ehrenamtliche Tätigkeit (siehe 1.7.1 und 3 der DV)
- Angehörige der Berufsfeuerwehr (siehe 1.7.2 und 4 der DV)

Der Dienstplan wird von den BSD Koordinierenden geplant. Diese berichten regelmäßig an 37.2 (Abteilung Vorbeugender Brandschutz) und 37.4 (Abteilung Verwaltung Feuerwehr).

Fällt ein/e BSD Dienstleistende/r kurzfristig (z. B. am Tag der Veranstaltung) aus und kann der Dienst aus dem Kreis der BSD- Bediensteten nicht besetzt werden, ist Kontakt zum B-Dienst (höchster Dienstgrad als Einsatzfunktion im ständigen 24 h - Dienst) der Berufsfeuerwehr herzustellen. Es liegt im Ermessen des B-Dienstes, ob der BSD reduziert werden kann oder durch Angehörige der Berufsfeuerwehr übernommen werden muss.

Die mit der BSD Koordination beauftragten Personen erhalten für die Tätigkeit jeweils einen Stundenanteil von fünf Stunden pro Monat auf das Arbeitszeitkonto. Die BSD Koordination übernimmt die Planung der Einweisung von neuen BSD Bediensteten und der freiwilligen

Feuerwehr Darmstadt. Sie stellen das Vorliegen der Anforderungen vor der selbstständigen Tätigkeitsaufnahme fest.

Neben persönlichen Anforderungen wie z. B. Sorgfältigkeit und Zuverlässigkeit, sind weitere fachliche Anforderungen zu stellen. Zur Durchführung von Brandsicherheitsdiensten sind weitreichende und aktuelle Kenntnisse der einsatztaktischen Abläufe der Feuerwehr Darmstadt erforderlich. Personen, die Brandsicherheitsdienst leisten, haben danach mindestens die nach FwDV 2 (40 Stunden pro Jahr) erforderliche Fortbildung bei der Feuerwehr Darmstadt abzuleisten und müssen die fachlichen Anforderungen nach Abschnitt 1.7 erfüllen.

Die fachlichen Anforderungen dienen der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Brandsicherheitsdienste.

Geringfügig Beschäftigte mit Arbeitsvertrag - BSD Bedienstete:

Die Brandsicherheitsdienste werden vorzugsweise durch Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Darmstadt durchgeführt, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages nach TVöD eingestellt werden. Die Bediensteten erhalten nach einer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit ein verstetigtes Monatsentgelt (Verweis auf § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV). Die wöchentliche Arbeitszeit ist in den Arbeitsverträgen festgelegt. Die Arbeitszeit besteht aus dem Brandsicherheitsdienst und der unmittelbaren Vor- und Nachbereitung. Die gesetzlich festgelegten Pausenregelungen sind einzuhalten. Zur Dokumentation der Arbeitszeit (Geplante Dienste, Sollplan, Istplan) wird vom Amt 37.4 (Abteilung Verwaltung Feuerwehr) und dem Amt für Interne Dienste (Sachgebiet Personalabrechnung) ein Arbeitszeitkonto geführt.

Die monatlich geleistete Arbeitszeit darf gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) 150 % der vereinbarten Arbeitszeit nicht übersteigen. Dies gilt gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 MiLoG nur für sogenannte Plusstunden, nicht aber für Minusstunden. Übersteigt die tatsächliche Arbeitszeit die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit um mehr als 50 Prozent, werden diese überzähligen Stunden direkt mit der nächsten Entgeltabrechnung ausgezahlt.

Scheiden Bedienstete aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist innerhalb der Kündigungsfrist das Arbeitszeitkonto auszugleichen. Den betroffenen Bediensteten ist die Möglichkeit zur Leistung von fehlenden Stunden durch vorrangige Einteilung einzurichten. Sollte auch bei ausreichendem Dienstangebot kein Ausgleich erfolgen, sind nicht geleistete aber ausbezahlte Stunden zurück zu erstatten.

Neben den Vorgaben der allgemeinen Geschäftsanweisung (AGA) haben sich die Beschäftigten des BSD im Krankheitsfall bei der Feuerwehr krank und wieder gesund melden sowie ab dem 1. Krankheitstag die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt feststellen lassen. Durch das neue Verfahren elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nur noch bei privat krankenversicherten Beschäftigten erforderlich.

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Darmstadt ohne Arbeitsvertrag:

In begründeten Einzelfällen können auch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr einen BSD durchführen. Vorrangig ist immer zu prüfen, ob Bedienstete des BSD die vakanten Dienste übernehmen können. Die Entlohnung findet dann im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit als Aufwandsentschädigung statt. Die Aufwandsentschädigung entspricht dem Brutto-Stundenlohn der geringfügig Beschäftigten und ist gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26a EStG von der Steuer befreit.

Angehörige der Berufsfeuerwehr:

Angehörige der Berufsfeuerwehr können ebenfalls BSD durchführen, wenn die fachlichen Anforderungen vorhanden sind. Werden Angehörige der Berufsfeuerwehr außerhalb der planmäßigen Dienstzeit eingesetzt, ist diese Arbeitszeit dem Stundenkonto gutzuschreiben.

Zu 2. – Dienstanweisung

Nach Anordnung des BSD gemäß § 17 Absatz 1 HBKG durch die Behörde (Gemeinde), wird BSD geleistet. Der BSD wird nach § 17 Absatz 2 HBKG ausschließlich von der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde geleistet. Nur im Einzelfall können auch andere amtlich anerkannte Feuerwehren zugelassen werden. Bei Betrieben mit einer Werkfeuerwehr, übernimmt diese dort den BSD.

Eine Brandsicherheitswache ist eine Anforderung aus der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie an den Betreiber der Versammlungsstätte. Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr hat der Betreiber eine BSW einzurichten. Diese BSW kann von privatwirtschaftlichen Unternehmen durchgeführt werden. Ab einer Bühnenfläche von mehr als 200 m² (Großbühne) sowie Szeneflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche ist eine Brandsicherheitswache (BSW) der Feuerwehr erforderlich, die als BSD im Sinne von § 17 HBKG organisiert wird. Wenn die Brandschutzdienststelle (Feuerwehr Darmstadt) dem Betreiber der Veranstaltung bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der BSW wahrnehmen, ist ein BSD der Feuerwehr nicht erforderlich. Die BSW muss dann von privaten Einsatzkräften des Betreibers übernommen werden.

Für verschiedene wiederkehrende Veranstaltungen (z. B. Stadion SV 98, Feuerwerke, Schlossgrabenfest) existieren Rahmeneinsatzpläne, die Anzahl, Qualifikation und Aufgaben des Brandsicherheitsdienstes näher regeln. Der BSD besteht mindestens aus einem Wachhabenden und einem Sicherheitsposten. Für den Brandsicherheitsdienst werden keine festen Pausenzeiten festgelegt. Vor und während des Brandsicherheitsdienstes gilt Alkoholverbot.

Der Beginn und das Ende des BSD ist der Anordnung des BSD zu entnehmen. Der Brandsicherheitsdienst endet nach den von der Leitung der Feuerwehr vorab festgelegten Kriterien. Werden keine Festlegungen getroffen, gelten die in den Unterpunkten 2.1 bis 2.4 erläuterten Richtzeiten.

Bei der Durchführung des Brandsicherheitsdienstes ist einwandfreie, saubere und stets einheitliche Dienstkleidung zu tragen. Konkret handelt es sich um einen Dienstanzug, ein Diensthemd mit Krawatte oder dienstliches Poloshirt mit Fleecejacke sowie schwarze Sicherheits-Halbschuhe oder Stiefel (Ausnahme nur in den Sommermonaten).

Bei kurzfristigen Ausfällen im BSD können Angehörige der Berufsfeuerwehr nach geltender Dienstvereinbarung eingesetzt werden. Wird eine Einteilung für einen längeren Zeitraum erforderlich, so werden im Rahmen einer Tagdienstversetzung die Angehörigen der Berufsfeuerwehr eingesetzt. Um diese Einteilung vornehmen zu können, versetzt die Wachabteilung in der Schichtwoche Dienstag / Donnerstag die betreffende Person in den Tagesdienst.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (geringfügig Beschäftigte oder ehrenamtlich Tätige) erstellen gemäß der gültigen Dienstvereinbarung einen Arbeitszeitnachweis. Der Arbeitszeitnachweis kann auch elektronisch (z. B. E-Mail) übermittelt werden. Der Magistratsbeschluss Nr. 603 vom 1. September 2004 wird dahingehend aufgehoben.

Die bisher anzuwendenden Informationen und Dienstanweisungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Darmstadt, 4. April 2024

Dezernat I

Dezernat VI

Hanno Benz
Oberbürgermeister

Paul Wandrey
Stadtrat